



REGLEMENT
für die Benützung der
Einrichtungen der Gemeinde Widen
(Lokalitäten und Marktstände)

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Belegungszahlen.....	Seite	3
2. Aufsicht und Verwaltung der Lokalitäten.....	Seite	3
3. Benützung der Lokalitäten.....	Seite	3
3.1 Allgemeine Vorschriften	Seite	3/4
3.2 Bewilligung.....	Seite	4
3.3 Kommerzielle Anlässe.....	Seite	4
3.4 Zeiten.....	Seite	4/5
3.5 Dorfvereine und übrige Benutzer.....	Seite	5
3.6 Gebühren.....	Seite	5
4. Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten.....	Seite	5
5. Benützungsbestimmungen	Seite	6
5.1 Festbänke und Marktstände.....	Seite	6
5.2 Turn- und Sportanlage	Seite	6
5.3 Bühne und Nebenanlagen.....	Seite	6
5.4 Küche.....	Seite	6
5.5 Sportplatz und Spielwiese.....	Seite	7
6. Ablehnung zur Vermietung	Seite	7
7. Haftung	Seite	7
Anhang I		
Gebührenordnung.....	Seite	8
Anhang II		
Antrag für die Benützung der Lokalitäten der Gemeinde Widen	Seite	9
Anhang III		
Merkblatt für öffentliche Veranstaltungen	Seite	10
Anhang IV		
Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten.....	Seite	11
Anhang V		
Einzelanlass mit Wirtetätigkeit.....	Seite	12/13

Auskünfte über die Belegung der Lokalitäten erteilt Ihnen der Vereinswart (079 475 97 31)
oder sind auf dem Belegungsplan unter www.widen.ch ersichtlich.

1. Zweck und Belegungszahlen

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

Die Lokalitäten können von volljährigen Einwohnern mit gesetzlichem Wohnsitz in Widen für private Feste und Feiern gemietet werden.

In Widen wohnhafte Jugendliche dürfen die Lokalitäten mit Unterschrift eines gesetzlichen Erziehungsberechtigten mieten. Zudem muss bei der Anmeldung eine volljährige Person bezeichnet werden, welche während der gesamten Dauer des Anlasses anwesend ist und die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen übernimmt.

Die zulässigen Belegungszahlen sind aufgrund der feuerpolizeilichen Bewilligungen wie folgt gegeben:

- | | | |
|---------------------|---------|---|
| - Mehrzweckhalle * | maximal | 300 Personen |
| - Vereinslokal * | maximal | 150 Personen bei Konzertbestuhlung |
| | maximal | 120 Personen bei Konsumationsbestuhlung |
| | | beide Zugänge müssen zwingend geöffnet sein (Fluchtweg) |
| - alte Turnhalle ** | maximal | 100 Personen |
| - Foyer Schulhaus 2 | maximal | 100 Personen |
| - Mehrzweckraum * | maximal | 60 Personen |
| - "s'blaue Hus" * | maximal | 50 Personen |
| - Schulzimmer | maximal | 50 Personen |

* Geschirr und Besteck kann optional dazu gemietet werden.

** Der Boden der alten Turnhalle eignet sich nur für Sportanlässe (keine Bestuhlung)

2. Aufsicht und Verwaltung der Lokalitäten

Die Aufsicht der Lokalitäten ist dem Vereinswart übertragen.
(Tel. 079 475 97 31, E-Mail vereinswart@widen.ch)

3. Benützung der Lokalitäten

3.1 Allgemeine Vorschriften

- Die Lokalitäten und ihre Einrichtungen sind so zu behandeln, dass kein Schaden entsteht. Jede Beschädigung ist durch den Benutzer spätestens bei der Rückgabe der Lokalität dem Vereinswart zu melden und wird weiterverrechnet.
- Benutzern, die in schwerwiegender Weise den Bestimmungen oder den Anordnungen des Vereinswarts wiederholt zuwiderhandeln, kann mit sofortiger Wirkung die Bewilligung zur Benützung der Lokalitäten vorübergehend oder dauerhaft durch den Gemeinderat Widen entzogen werden.
- Wer einen gebührenpflichtigen Verwendungszweck absichtlich nicht angibt oder falsche Angaben zur Miete macht, muss in der Folge den doppelten Betrag bezahlen.
- Änderungen am Raum, an Installationen und Geräten sind nicht gestattet.
- In sämtlichen Lokalitäten der Gemeinde Widen gilt das generelle Rauchverbot. Das Rauchen vor der Mehrzweckhalle ist nur beim oberen Ausgang Richtung Schulgelände gestattet.

- Die Parkordnung muss eingehalten werden (Turnanlagen, Spielwiesen und Pausenplätze sind keine Parkplätze).
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ab 100 Personen verantwortlich www.agv-ag.ch.
- Ein Abtausch unter den Benutzern ist nicht gestattet.
- Im Vereinslokal, im blaue Hus sowie in der Turn- und Mehrzweckhalle sind Haustiere verboten.
- Wir verweisen auf das Merkblatt im Anhang III, öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten.
- Alle zusätzlich anfallenden Unkosten werden dem Benutzer weiterverrechnet.
- An folgenden Feiertagen sind sämtliche Lokalitäten inkl. Sportplätze für Anlässe gesperrt: Neujahr, Berchtoldstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag.

3.2 Bewilligung

Die Bewilligung zur Benützung wird durch den Vereinswart erteilt. Dazu ist das entsprechende Gesuch (siehe Anhang II) mindestens 30 Tage vor der Benützung dem Vereinswart einzureichen bzw. die Online-Reservation unter www.widen.ch vorzunehmen.

3.3 Kommerzielle Anlässe

Als kommerzielle Anlässe gelten öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittspreisen und/oder Verkäufen von Speisen, Getränken und Sonstigem. Veranstaltungen, welche über soziale Medien organisiert werden, gelten als öffentliche Veranstaltungen.

3.4 Zeiten

3.4.1 Die Nachtruhe muss gemäss § 11 des Polizeireglements der Gemeinde Widen vom 01. Juli 2005 eingehalten werden.

3.4.2 Bei Dauerbelegungen müssen die Gebäude (Mehrzweck- und Turnhalle, Garderoben etc.) bis 22.30 Uhr aufgeräumt sein und verlassen werden.

3.4.3 Kommerzielle Anlässe

- Montag bis Freitag bis 00.15 Uhr
- Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr (mit entsprechender Bewilligung aufgrund des Gastgewerbegesetzes bis 05.00 Uhr)

Bei kommerziellen Anlässen gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Das heisst, dass für die Wirtetätigkeit sowie, falls notwendig, für die Beanspruchung der Verlängerung von 02.00 bis 05.00 dem Gemeinderat mindestens 30 Tage im Voraus das vorgegebene Formular (siehe Anhang IV) gestellt werden muss.

3.4.4 Nicht kommerzielle Anlässe

- Montag bis Freitag bis 00.30 Uhr
- Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 04.00 Uhr

3.4.5 Sportplatz und Spielwiese

- Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 21.00 Uhr
Dorfvereine mit entsprechender Bewilligung bis 22.00 Uhr
- Samstag und Sonntag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

3.4.6 Die Aussenanlagen müssen innerhalb der bewilligten Zeiten aufgeräumt und verlassen werden.

3.5 Dorfvereine und übrige Benutzer

Als Dorfverein gelten Vereine mit Sitz in Widen und regelmässigen Aktivitäten im Dorf.

Die Schule Widen, Dorfvereine, Ortsparteien, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und die Allgemeine Musikschule Mutschellen können die Schullokalitäten gebührenfrei benützen. Ebenso von einer Gebühr befreit sind gemeinnützige Anlässe der Region (z. Bsp. Altersnachmittag, Bazare, Blutspendeaktionen etc.). Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind allfällige Kosten für Wirtetätigkeit, Abfallbeseitigung, Nachreinigung, Verlängerungsbewilligung und weiteren zusätzlichen Kosten.

Alle übrigen Benutzer haben einen angemessenen Kostenbeitrag für den Raum, die Energiekosten, die Wartung und den Unterhalt zu entrichten. Diese Beträge müssen mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Abteilung Finanzen Widen überwiesen werden.

3.6 Gebühren

Die Gebührenordnung im Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

4. Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten

Die Lokalitäten werden von dem Vereinswart dem Benutzer mit Schlüsselaushändigung übergeben. Der Zugang zum Lokal wird nur während der bewilligten Benützungsdauer gewährt. Das Depot pro Schlüssel beträgt CHF 100.00 und ist bei der Schlüsselübergabe bar zu bezahlen.

Für die Rückgabe der Lokalitäten haben die Benutzer mit dem Vereinswart direkt bei der Übernahme einen Termin zu vereinbaren.

Vor der Rückgabe sind folgende Punkte zu beachten:

- alle Fenster und Türen sind geschlossen
- das Wasser ist abgestellt
- die Lichter sind gelöscht
- die Lokalität und das beanspruchte Material ist sauber gereinigt
- der Kehricht ist in Säcken im Abfallcontainer deponiert

5. Benützungsbestimmungen

5.1 Festbänke und Marktstände

Die Festbänke und Marktstände werden nur an Gemeinden, Vereine und Parteien vermietet.
Keine Vermietung an Private.

Bei Vermietung an andere Gemeinden sowie an Vereine, Parteien und an das Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt gelten folgende Gebühren:

Festbänke pro Garnitur	CHF	5.00
Marktstände pro Garnitur	CHF	25.00
Transport pro Stunde und Person	CHF	85.00
pro gefahrener Autokilometer	CHF	1.60

Für die Vermietung, Lieferung und Abholung ist der Werkhof Widen zuständig.
(Tel. 056 649 29 38). Die Bestellung muss mindestens 5 Tage im Voraus über die Online-Reservation unter www.widen.ch erfolgen.

5.2 Turn- und Sportanlage

- Der Aufenthalt in der Turn- und Mehrzweckhalle ist nur in sauberen Hallenschuhen (keine Sohlen die Spuren hinterlassen, keine Fussballschuhe) oder barfuss gestattet;
- die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu versorgen;
- Innengeräte dürfen nicht auf der Aussenanlage verwendet werden;

5.3 Bühne und Nebenanlagen

- Die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen dürfen nur von instruierten Personen bedient werden. Bei Unsicherheiten ist der Leiter Hausdienst beizuziehen (Tel. 056 631 96 08, Natel 079 445 28 94);
- die Requisiten dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen aufbewahrt werden;
- nachträglich festgestellte Änderungen an der technischen Einrichtung werden durch eine Fachperson wiederhergestellt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.4 Küche

- Nach der Veranstaltung sind Küche, Kücheneinrichtungen und Geschirr in gereinigtem Zustand dem Vereinswart abzugeben;
- das Material muss nach dem vorliegenden Inventarplan geordnet werden;
- bei Bruch und Verlust wird dem Benutzer der entstandene Schaden zum Neuwert in Rechnung gestellt bzw. mit dem Schlüsseldepot verrechnet;
- der Benutzer beseitigt Abfall, leere Flaschen und allfällige Speiseresten.

5.5 Sportplatz und Spielwiese

- Während der erlaubten Zeiten (siehe Ziffer 3.4) ist bezüglich Lärm unbedingt auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen;
- die Benützung von Radios und elektronischen Geräten ausserhalb der Benützungszeiten ist untersagt.

6. Ablehnung zur Vermietung

Gemeinderat und Vereinswart können den Mietvertrag sofort auflösen, wenn Verstösse gegen das Benützungsreglement festgestellt werden. Der vereinbarte Mietpreis wird trotzdem fällig.

Die Ablehnung zur Vermietung des Mietobjekts kann ohne Grund durch den Gemeinderat erfolgen.

7. Haftung

Die Gemeinde Widen übernimmt keine Haftung für Forderungen aus Schäden, Unfällen oder Diebstählen aus der Belegung der Lokalitäten. Ebenfalls wird für allfällige Kosten wegen Nichtbenutzbarkeit (Wetter, Unterhaltsarbeiten etc.) der Räumlichkeiten nicht gehaftet.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Widen, 22. Oktober 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Vreni Meuwly

Felix Irniger

Anhang I

Gebührenordnung

Anlässe Privatpersonen, auswärtige Vereine und Organisationen

Lokalität	Grundbetrag pro Tag = 24 Stunden CHF	Küche CHF	Geschirr CHF
Spielwiese	50.00		
Hartplatz	50.00		
Mehrzweckraum	50.00	50.00	100.00
Schulzimmer	50.00		
Foyer Schulhaus 2	70.00		
s'blaue Hus	80.00	40.00	30.00
alte Turnhalle	150.00		
Vereinslokal	200.00	50.00	50.00
Mehrzweckhalle	400.00	50.00	100.00
zur MZH kann dazu gemietet werden:			
Bühne MZH	50.00		

Annullierungskosten

Annullierungen sind bis 7 Tage vor dem Anlass kostenlos. Danach werden 50% vom Grundbetrag fällig. Bei Annullierungen 2 Tage vor dem Anlass ist der volle Grundbetrag fällig.

Wirtetätigkeit

Zusätzliche Kosten für Verlängerung der Öffnungszeiten und Wirtetätigkeit bleiben vorbehalten. ("Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten" in unserem Online-Schalter).

Abfallbeseitigung

Bei Grossanlässen in der Mehrzweckhalle wird ab der 3. Containerleerung jede zusätzliche Leerung weiterbelastet. Bei kleineren Anlässen sind die Weisungen des Vereinswarts bezüglich Abfallbeseitigung zu beachten.

Kosten pro zusätzliche Leerung CHF 60.00

Nachreinigung

1 Stunde CHF 100.00
jede weitere Stunde CHF 50.00

Antrag für die Benützung der Lokalitäten der Gemeinde Widen

1. Daten:

Organisator:

Verantwortliche Person:

Adresse / PLZ Ort:

Telefon / Natel / E-Mail:

Art des Anlasses:

Kommerzieller Zweck:

Datum / Zeit: von bis

Teilnehmerzahl:

2. Benützende Lokalitäten:

- | | | | |
|--|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> s'blaue Hus | <input type="checkbox"/> Vereinslokal | <input type="checkbox"/> Alte Turnhalle | <input type="checkbox"/> Spielwiese |
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Foyer Schulhaus 2 | <input type="checkbox"/> Hartplatz |
| <input type="checkbox"/> Geschirr | <input type="checkbox"/> Geschirr | | |
|
 | | | |
| <input type="checkbox"/> Mehrzweckhalle | <input type="checkbox"/> Mehrzweckraum | <input type="checkbox"/> Schulzimmer | |
| <input type="checkbox"/> Bühne | <input type="checkbox"/> Küche | | |
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Geschirr | | |
| <input type="checkbox"/> Geschirr | | | |

3. Geschirrbestellung:

<u>3. Geschirrbestellung:</u>	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Trinkgläser <input type="checkbox"/>	Esslöffel <input type="checkbox"/>
Weissweingläser <input type="checkbox"/>	Gabeln <input type="checkbox"/>
Rotweingläser <input type="checkbox"/>	Messer <input type="checkbox"/>
Biergläser <input type="checkbox"/>	Kaffeelöffel <input type="checkbox"/>
Kaffeegläser <input type="checkbox"/>	Dessertgabeln <input type="checkbox"/>
Kaffeetassen <input type="checkbox"/>		
		Suppenteller <input type="checkbox"/>
		Essteller <input type="checkbox"/>
		Salat-/	
		Dessertteller <input type="checkbox"/>
		Glasteller <input type="checkbox"/>
		Kaffeeteller <input type="checkbox"/>

4. Anzahl Schlüssel:

1x 2x (Depot pro Schlüssel Fr. 100.00)

5. Wirtetätigkeit / Verlängerung der Öffnungszeit für Veranstaltungen

- Meldung einer öffentlichen Veranstaltung (Einzeleinlass) mit Wirtetätigkeit
(ist mit separatem Gesuchsformular direkt dem Gemeinderat Widen einzureichen;
Formular IV und V)
- Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit für Einzelanlass/ Veranstaltung
(ist mit separatem Gesuchsformular direkt dem Gemeinderat Widen einzureichen; Formular IV)

Ort, Datum:

Unterschrift:

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mindestens **30 Tage** vor der gewünschten Belegung dem Vereinswart einzureichen. Falls innert 21 Tagen keine Kontaktaufnahme durch uns erfolgt sein sollte, bitten wir Sie um Rückfrage unter: Tel. 079 475 97 31 oder vereinswart@widen.ch
Adresse: Vereinswart Widen, Bremgarterstrasse 49, Postfach 27, 8967 Widen

Bewilligt: JA NEIN Kosten: Fr.

Widen,

Unterschrift Vereinswart:

Anhang III

Merkblatt

zum Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten

Der Vollzug des Gastgewerbegesetzes liegt seit 01. Mai 1998 weitgehend bei den Gemeinden. Insbesondere für Vereine und Organisationen, welche gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben, sind einige grundlegende Änderungen eingetreten. In Widen ist der Gemeinderat für die Erteilung von Bewilligungen zuständig.

1. Meldepflicht für Einzelanlässe

Vereine und Organisationen, welche einen Einzelanlass mit Wirtstätigkeit durchführen, benötigen kein Patent eines ortsansässigen Gastwirtes mehr. Es besteht jedoch eine Meldepflicht. Die Meldung hat bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung mit dem Formular *Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten* an den Gemeinderat Widen, Bremgarterstrasse 1, 8967 Widen, zu erfolgen. Die Meldung wird in der Regel umgehend bestätigt.

2. Öffnungszeiten

a) Allgemeine Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind gemäss § 4 GGG ausgeweitet worden. Die Gastwirtschaftsbetriebe sind während folgenden Zeiten geschlossen zu halten:

- Montag bis Freitag 00.15 bis 05.00 Uhr
- Samstag 02.00 bis 05.00 Uhr
- Sonntag 02.00 bis 07.00 Uhr

Diese Sperrzeiten gelten auch bei Einzelanlässen von Vereinen und Organisationen.

b) Verlängerung der Öffnungszeiten

Für Verlängerungen (Einzelanlässe von Vereinen sowie von Gastwirtschaftsbetrieben) ist ebenfalls der Gemeinderat zuständig. Entsprechende Gesuche sind der Gemeindekanzlei mit dem Formular *Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten* bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig.

c) Freinächte

Für lokale Anlässe kann der Gemeinderat generelle Freinächte bestimmen.

3. Alkoholverkauf

Veranstalter von Anlässen, welche Gäste jeden Alters teilnehmen lassen, haben dafür zu sorgen, dass unter 16-Jährigen kein Alkohol abgegeben wird. Die gesetzlichen Jugendbestimmungen **verbieten** den Verkauf von

- Tabakwaren an unter 16-jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitive an unter 18-jährige
- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11 des kant. Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 eine Abgabe erhoben. **Ein Gesuch/Meldung für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen muss zusammen mit dem Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen dem Gemeinderat Widen eingereicht werden.**

4. Nachtruhe

Die Nachtruhe muss gemäss § 11 des Polizeireglementes der Gemeinde Widen vom 01. Juli 2005 eingehalten werden. Das bedeutet, dass in der Zeit von 21.00 Uhr bzw. während der Sommerzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr das Erzeugen jeglichen Lärmes, der die Nachtruhe stört, verboten ist. Der Lärmpegel muss also bereits ab 21.00 Uhr bzw. 22.00 Uhr reduziert werden, sodass keine Nachtruhestörungen entstehen. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

5. Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorgenannten Auflagen und Bedingungen, insbesondere der Bestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Widen, muss gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) mit einer Busse / Anzeige gerechnet werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindekanzlei Widen, Tel. 056 649 29 29 gerne zur Verfügung.

Widen, 13. August 2012

GEMEINDERAT WIDEN

Anhang V

Meldeformular:

Datum:

Ausschank / Verkauf

von Spirituosen

An den Gemeinderat
8967 Widen

Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit

Allgemeine Angaben

Anlass

Veranstalter (Verein, Organisation etc.)

Lokalität / Veranstaltungsort

PLZ / Ort

Datum

Zeiten (von / bis)

Anzahl Besucher (ca.)

Getränkeangebot

Spirituosen

Spirituosenmischgetränke (Alcopops)

Kaffee mit Schnaps

Verantwortliche Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Name Vorname

Strasse Nr.

PLZ Ort

Unterschrift verantwortliche Person

Verfügung des Gemeinderates Widen:

Weiterleitung des Meldeformulars an:

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht
Rain 53
5001 Aarau

Fax: 062 835 17 39
E-Mail: iga@ag.ch

Zwecks Ausstellung der Kleinhandelsbewilligung nach § 22 GGV

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

Rückfragen: Therese Meier 062 835 17 37
oder Pia Kohler 062 835 19 12